

Vertragsnaturschutz

Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“¹

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

des Landes Schleswig-Holstein

Früher waren blütenreiche Feldraine und Brachen typische Elemente der Feldflur. Heute prägen großflächig Raps-, Weizen- und Maiskulturen unsere Agrarlandschaft. Hohe Felderträge und bunte Artenvielfalt müssen jedoch keine Widersprüche sein. Ziel des Vertrages „Ackerlebensräume“ ist es, bei hoher Ertragsleistung zugleich eine lebendige Vielfalt auf Ackerflächen zu bewahren, damit Feldhasen, Rebhühner und Goldammern, Wildbienen und Schmetterlinge einen Lebensraum finden und ökologisch wichtige Lebensräume vernetzt werden können.

Dazu werden mit einer speziellen Saatgutmischung Blühstreifen entlang von Ackerschlägen, auf ganzen Flächen oder zur Aufwertung größerer Ackerflächen auch feldmässig angelegt. Wo eine reichhaltige Ackerbegleitflora vorhanden ist, können Buntbrachen auch ohne Ansaat entwickelt werden. Das Vertragsmuster wird landesweit für Ackerflächen in privatem oder kirchlichem Eigentum angeboten.

Die wichtigsten Auflagen:

a) generell

- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; keine Wildfütterung.
- Vertragsabschluss nur für mineralisches Ackerland (d. h. keine Moor-/Anmoorflächen);
- Verzicht auf Nutzung der Brachflächen als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc.;
- Begrünung nach Bodenbearbeitung und ggf. Aussaat in der Regel im Frühjahr.

b) Varianten

⇒ Selbstbegrünung

- nur auf Flächen mit bedeutsamer Acker-Begleitflora bzw. Feldvogel-Vorkommen (Prüfung über LGSH);
- natürliche Begrünung ohne Ansaat nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. oder 4. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung u. Selbstbegrünung; Zeitraum: jeweils 01.02. bis 31.03.

⇒ gezielte Begrünung mit mehrmaliger

Ansaat (Standardvariante)

- landesweit;
- Begrünung mit vorgegebener Saatmischung (siehe Anlage) nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. oder 4. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung und Ansaat; Zeitraum: jeweils 01.02. bis 15.05.;

⇒ gezielte Begrünung mit einmaliger

Ansaat (mehrjährige Kultur- und Wildpflanzenmischung (Regio-Saatgut))

- landesweit;
- Begrünung mit vorgegebener mehrjähriger Regio-Saatgutmischung (s. Anlage) nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); Zeitraum: 01.09. bis 15.05.; (für Vertragsbeginn 01.01.2023 gilt der Zeitraum 01.01. bis 15.05.2023)

c) Mindestgröße u. Lage

- Mindestfläche je Vertrag: 1.000 m²;
- Mindestbreite von Brachestreifen: 9 Meter;
- Lage: an Knicks, Gräben, Gewässern, Waldrändern, Wegen; Teilung von Schlägen; ganze Schläge.

d) Pflegemaßnahmen

- Varianten „Selbstbegrünung“ und „gezielte Begrünung mit mehrmaliger Ansaat“: Verzicht auf Pflegemaßnahmen nach Ansaat bzw. Selbstbegrünung; Pflegeschnitt / Mulchen / Bodenbearbeitung bei Vorkommen ackerbaulich besonders problematischer Pflanzenarten nur im besonderen Einzelfall nach vorheriger LGSH-Zustimmung möglich;
- Variante „gezielte Begrünung mit einmaliger Ansaat (Regio-Saatgutvariante)“: im 1. Vertragsjahr Schröpfschnitt, und danach im zweijährigen Wechsel ein Pflegeschnitt (jeweils Mulchen/Häckseln) im Zeitraum 01.09. bis 31.03.

e) Sonstiges

- nur vorübergehende Aufstellung beweglicher jagdlicher Einrichtungen gestattet;
- Variante „gezielte Begrünung mit einmaliger Ansaat (Regio-Saatgutvariante)“: verpflichtende Inanspruchnahme einer Beratung; Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls

f) Ausgleichszahlung:²

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen

- „Selbstbegrünung“: 840 €/ha u. Jahr;
- „Standardvariante“: 880 €/ha
- Regio-Saatgutvariante: 1.000 €/ha u. Jahr;

Vertragsdauer:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Hinweis: Für „Ackerlebensräume“-Vertragsflächen kann keine Ökolandbauprämie gezahlt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027

² Incl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil 80/100%)